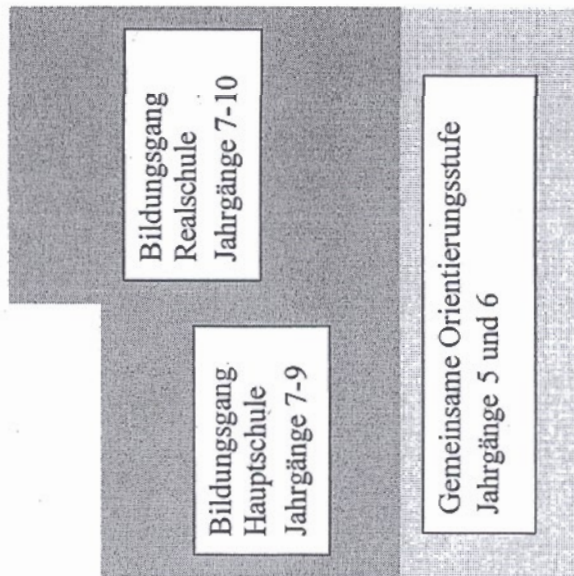


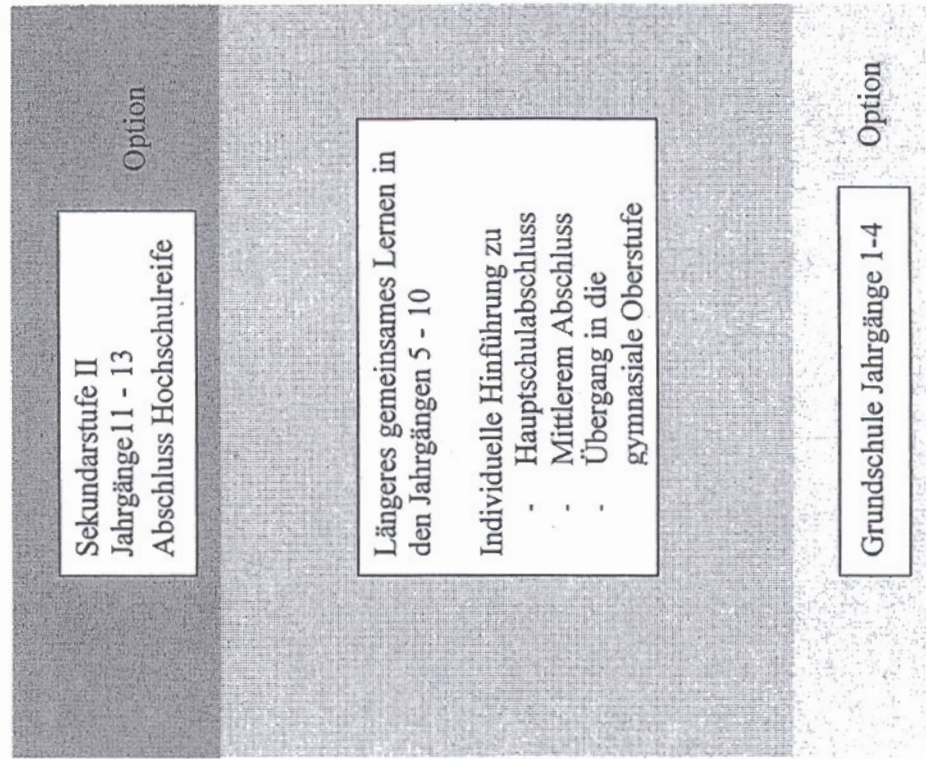
Regionalschulen

1. Zusammenführung der Haupt- und Realschulen bis 2010/11 durch das Schulgesetz zur Regionalschule
2. Bis dahin auf Beschluss des Schulträgers:
 - organisatorische Verbindung von Haupt- und Realschule mit getrennter o. gemeinsamer Orientierungsstufe
 - oder Weiterentwicklung von Haupt- und Realschulen zu Regionalschulen auf freiwilliger Basis



Gemeinschaftsschulen

1. Auf Antrag des Schulträgers entstehend aus bestehenden Schulen; grundsätzlich offene Ganztagschulen
2. Weiterentwicklung der Gesamtschule bis 2010/11



52

Anlage zu TOP 13,3

§ 44 Örtlich zuständige Schule	(1) Örtlich zuständig ist bei Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Ist in der Gemeinde keine Schule vorhanden, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die örtliche Zuständigkeit festlegen, um eine angemessene Nutzung aller vorhandenen Schulgebäude zu sichern. (2) Die Aufnahme in ein Gymnasium oder eine Gesamtschule erfolgt aufgrund der Anmeldung der Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten der Schule, soweit Schuleinzugsbereiche nicht bestimmt sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schuleinzugsbereiche bestimmen, um eine angemessene Nutzung aller vorhandenen Schulgebäude zu sichern. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sich ihre Wohnung befindet. Andere Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Genehmigung und müssen auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde aufgenommen werden. Bei der Festlegung der Schuleinzugsbereiche sind die Auffassungen der Träger entsprechender benachbarter Schulen und der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte zu berücksichtigen. (3) Bei Berufsschulen ist die Schule des Kreises oder der kreisfreien Stadt örtlich zuständig, in deren Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihren Ausbildungsplatz haben, sofern nicht für Landesberufsschulen oder Bezirksfachklassen ein anderer Einzugsbereich von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt ist; dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 43 Abs. 6. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Schule zu besuchen, in deren Gebiet die Wohnung liegt. Liegt der Ausbildungsplatz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur besondere Regelungen treffen.
§ 24 Zuständige Schule	(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der zuständigen Grund-, Haupt- oder Realschule oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen. (2) Zuständig ist bei den in Absatz 1 genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schulart vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. (3) Die Aufnahme an Gesamtschulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 2 Satz 2 und den von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemerkmalen. (4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest. (5) Die Aufnahme an berufsbildenden Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu

(4) Für die Aufnahme in berufsbildenden Schulen im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend. (5) Nach Anhörung der Schulträger und der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann die Schulaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund, insbesondere zur Verbesserung der Schulverhältnisse, ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben oder eines anderen Schulträgers zuweisen, sofern der Schulraum ausreicht, oder die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler abweichend von Schuleinzugsbereichen regeln. Einer solchen Zuweisung bedarf es nicht, wenn zwischen den betroffenen Schulträgern, den beteiligten Schulleiterinnen und Schulleitern und den Eltern Einvernehmen über die Beschulung besteht; die Schulaufsichtsbehörde ist zu unterrichten.	b) stichen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend. (6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuweisen.
--	--